

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen .....	S. 51
Auf einen Blick .....	S. 54

### BEKANNTMACHUNGEN

#### TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTLEGUNG EINES SPERRGEBIETES ZUM SCHUTZ VOR DER INFektion MIT DEM VIRUS DES SEROTYPUS 8 DER BLAUZUNGENKRANKHEIT

Aufgrund

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S.104), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996),

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung – BlauzungenSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),

§ 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170),

§ 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 18 lit. b) des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626),

§ 35 Satz 2, § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.

November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), und

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),

wird hiermit für die Stadt Krefeld Folgendes bestimmt:

#### I.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern in Krefeld.
2. Das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld wird als Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit festgelegt.
3. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten, z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen, Wasserbüffel, Bisons, Wisente sowie Kameliden) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich schriftlich dem

**Fachbereich 39 – Umwelt und Verbraucherschutz**  
**Abteilung 392 – Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**  
**Uerdinger Straße 204**  
**47799 Krefeld**

**Fax: 02151 86-2388**  
**E-Mail: [amtstierarzt@krefeld.de](mailto:amtstierarzt@krefeld.de)**

anzuzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, sofern die Tierhaltung bereits nach § 26 ViehVerkV bei der Tierseuchenkasse NRW angezeigt und registriert worden ist.

4. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samenten und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, sofern es nicht nach § 1 BlauzungenSchV in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist.
5. Die in Nr. I.2. und I.4. getroffenen Regelungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

Für die in Nr. I.3. getroffene Regelung wird die sofortige Vollziehung besonders angeordnet.

#### II.

#### Begründung der Allgemeinverfügung

Im Dezember 2018 wurde die Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg nachgewiesen. Die um den betroffenen Betrieb eingerich-

tete Restriktionszone reichte seinerzeit bis ins südliche Nordrhein-Westfalen (NRW). Im Januar 2019 wurde die Blauzungenkrankheit im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz amtlich festgestellt. Erneut musste eine Restriktionszone um den betroffenen Betrieb eingerichtet werden, die u.a. bis in Teile des Kreises Heinsberg hinein reichte. Nunmehr wurde am 03.02.2021 der durch das Blauzungenvirus vom Serotyp 8 (BTV-8) verursachte Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb im Eifelkreis Bitburg-Prüm amtlich festgestellt.

Aufgrund dieses Ausbruchs der Blauzungenkrankheit liegen nun weitere Teile von NRW innerhalb der mit einem Radius von 150 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb festzulegenden Restriktionszone.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch alle anderen Wiederkäuer sowie Kameliden für die Blauzungenkrankheit empfänglich. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Bei dem aktuellen BTV-8-Geschehen zeigen sich bei Rindern und Ziegen allerdings keine oder nur sehr schwache klinische Anzeichen. Bei Schafen zeigen sich 7–8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, ähneln Symptomen der Maul- und Klauenseuche (MKS). Daher ist eine schnelle Abklärung von Verdachtsfällen besonders wichtig.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (=Gnitzen) übertragen. Da die erregerrübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 Kilometer) weitergetragen werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit ist gemäß § 5 Abs. 4 BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 lit. b) TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie das Gebiet um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet festzulegen. Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, bestehend aus Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet, mit einem Gesamtradius von mindestens 150 Kilometern um den betroffenen Betrieb.

Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, die Eizellen und Embryonen verbunden, wodurch der Handel erschwert wird.

Innerhalb desselben Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist, bezogen auf einen bestimmten Serotyp (hier BTV-8), der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen, der nicht seuchenverdächtig bezüglich BTV-8 ist, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsge-

bieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als sinnvoll, die Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammenzufassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit einem Radius von mindestens 150 Kilometern um den betroffenen Betrieb festzulegen.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und zumutbar, um die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu verhindern und gleichzeitig den Handel mit empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) mit schriftlicher Verfügung vom 09.02.2021 ein Sperrgebiet festgelegt.

Das Gebiet der Stadt Krefeld liegt im Sperrgebiet.

Das Verbringungsverbot empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet ergibt sich aus § 1 BlauzungenSchV. Es dient dem Zweck des Allgemeinwohls, um eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern.

Gemäß § 6 BlauzungenV hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sobald der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen. Die Anzeigepflicht dient dazu, den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterstellen.

## **Begründung der besonderen Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung für die in Nr. 1.3 getroffene Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage liegt vor:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren überprüft wird. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnung der Nr. 1.4 (Verbringungsverbot) bedarf keiner besonderen Anordnung, da dieser Wegfall kraft Gesetzes besteht (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

### III.

#### Widerrufsvorbehalt, Geltungsdauer, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig –, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und/oder der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt folgenden Tag in Kraft (§ 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW).

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, Dienstgebäude: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, den 12. Februar 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

#### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Wenn Sie der Meinung sind, der Bescheid enthalte offensichtliche Fehler, zum Beispiel Rechenfehler oder Ähnliches, oder Ihnen der Bescheid ansonsten nicht verständlich erscheint, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die oben genannte Fachverwaltung. Diese wird versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen, Ihnen den Bescheid erläutern und eventuelle Fehler korrigieren. Beachten Sie dabei aber bitte, dass die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist für eine gerichtliche Überprüfung durch eine

solche Kontaktaufnahme nicht verändert wird.

Für diese Allgemeinverfügung habe ich teilweise die sofortige Vollziehung besonders angeordnet. Dies bedeutet, dass eine von Ihnen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat und Sie die von mir getroffenen Anordnungen trotz Klage befolgen müssen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, Dienstgebäude: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) kann auf von Ihnen zu stellenden Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Soweit für diese Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung kraft Gesetzes besteht, kann das vorgenannte Verwaltungsgericht auf von Ihnen zu stellenden Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

12.02. – 14.02.2021

Hackbart Sanitär und Heizungsbau  
Inh. Josef Krouß e. K.  
Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

2 28 85

19.02. – 21.02.2021

Wirtz und Winzen GmbH  
Alte Linner Straße 47 | 47798 Krefeld

71 47 59

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.